

Kooperationsvertrag

über das Angebot eines Sozialpädagogischen Förder- und
Inklusionszentrums („SoFIZ“) an der
Offene Ganztagsgrundschule Saarbrücken-Weyersberg

zwischen

dem Regionalverband Saarbrücken,
vertreten durch den Regionalverbandsdirektor Peter Gillo,

der Landeshauptstadt Saarbrücken,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Charlotte Britz

und

der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e.V.,
Sozialpädagogisches Netzwerk (SPN),
vertreten durch den Landesvorsitzenden Marcel Dubois

Präambel

Als öffentlicher Träger der Jugendhilfe hat der Regionalverband Saarbrücken zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII). Dabei soll gewährleistet sein, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die erforderlichen und geeigneten Dienste zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 SGB VIII).

Aufgrund der beginnenden inklusiven Entwicklung im saarländischen Schulsystem (Schulgesetzgebung 2014, Inkrafttreten der Inklusionsverordnung 2015) hat sich der Regionalverband Saarbrücken dazu entschlossen, an ausgewählten Schulstandorten Infrastrukturangebote zu initiieren, die schulische Bildung und soziale Integration fördern und damit auch Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sicherstellen.

Leitend ist dabei die Überlegung, dass ein Kind nicht eine individuelle Hilfe mitbringen muss, um in der Schule bestehen zu können, sondern im Regelsystem Ressourcen vorgehalten werden, die eine präventive Wirkung entfalten und beim Erreichen der o. g. Ziele unterstützen.

Die Modellphase begann im Jahr 2017 an 12 Schulstandorten im Regionalverband. Die zwischenzeitlich erfolgte Auswertung (Februar 2018) mit den Schulleitungen, dem Ministerium für Bildung und Kultur und dem Schulträger Landeshauptstadt Saarbrücken hat ergeben, dass alle Beteiligten eine Verstetigung dieses Angebotes wünschen.

§ 1 Gegenstand des Kooperationsvertrages

Gegenstand des Kooperationsvertrages ist der Aufbau eines Infrastrukturangebotes „SoFIZ“ bestehend aus Fachkräften und Inklusionshelfer/innen an der Offene Ganztagsgrundschule SB-Weyersberg. Zusätzlich zu diesem Vertrag wird eine Begleitvereinbarung zwischen den Vertragspartnern und dem Ministerium für Bildung und Kultur abgeschlossen, in der auch die Aufgabenbeschreibung und die Einsatzkoordination von „SoFIZ“ festgelegt sind. Ministerium und Schulleitung waren in die Projektentwicklung eingebunden und werden die Umsetzung im Sinne der Begleitvereinbarung, die als Anlage beigefügt ist, unterstützen.

§ 2 Trägerschaft

Die Trägerschaft von „SoFIZ“ an der Offene Ganztagsgrundschule SB-Weyersberg übernimmt die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e.V., Sozialpädagogisches Netzwerk (SPN), nachfolgend auch Träger genannt. Die Arbeiterwohlfahrt war vor der Modellphase schon Träger einer Therapeutischen Schülerinnen- und Schülergruppe (TSG) an dieser Schule. Dieses Angebot wird von der Landeshauptstadt und dem Regionalverband gemeinsam finanziert. Die Mitarbeiter/innen dieses Angebotes werden in die Aufgabenstellung von „SoFIZ“ teilweise mit einbezogen. Die Kostenträger Landeshauptstadt Saarbrücken und der Regionalverband stimmen der Aufgabenveränderung zu.

Im Übrigen bleibt es bei der bisherigen Aufgabenstellung der Mitarbeiter/innen der TSG im Rahmen der an diesem Schulstandort bereits fortgeschrittenen Schulentwicklung („Verzahnung und Förderung“).

§ 3 Personal und Budget

1. Der Regionalverband Saarbrücken überweist gem. Abs. 4 dem Träger die standortbezogenen vereinbarten Personalkosten für:
 - a. Vier 0,582 VZ (23 Wochenstunden) Strukturhelfer/innen (EG 2, TV-AWO Saarland)
2. Als pauschales Entgelt für Verwaltung, Leitung und anfallende Sachkosten werden 10 Prozent der Personalkosten anerkannt und gem. Abs. 4 erstattet. Maßgeblich für die Erstattung sind die bis zu diesen Obergrenzen tatsächlich angefallenen Personalkosten.
3. Der Träger stellt das für den Betrieb des Projektes erforderliche Personal in eigener Verantwortung ein; dieses unterliegt keinerlei Weisung durch den Regionalverband. Der Träger verpflichtet sich, für das jeweilige Projekt nur Personen mit entsprechender Eignung einzustellen. Veränderungen in der Personalstruktur sind mit dem Regionalverband im Vorfeld abzusprechen. Hierüber ist Einvernehmen zu erzielen.
4. Der Regionalverband leistet monatliche Abschlagszahlungen auf der Grundlage des im Vorjahr bis zum 30.04. vom Träger eingereichten Budgetplans.

Der Verwendungsnachweis für die Budgetmittel des Regionalverbandes ist gemeinsam mit einem Jahresbericht jeweils bis spätestens 30.04. des Folgejahres vorzulegen. Anhand dessen erfolgt eine exakte Abrechnung.

Der Träger stellt dem Regionalverband die für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierbei wird von allen Vertragspartnern der Datenschutz gemäß § 8 dieses Vertrages gewährleistet. Die Originalbelege sind grundsätzlich Bestandteil des Verwendungsnachweises und können bei Bedarf angefordert werden. Nicht verbrauchte Budgetmittel sind jährlich zurückzuerstatten.

5. Bzgl. der Finanzierung der bisher schon an dieser Schule tätigen Mitarbeiter/innen der TSG bleibt es bei der gemeinsamen Finanzierung von Landeshauptstadt und Regionalverband gem. dem bestehenden TSG-Vertrag.

§ 4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Träger des Projektes ist gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII in die Wahrnehmung des Schutzauftrages eingebunden. Näheres ist in einer gesonderten Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 72a SGB VIII zwischen Regionalverband und Träger geregelt, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Angebotes „SoFIZ“ jeweils vorab abzusprechen und insbesondere auf die Nennung der Namen und die Abbildung der Logos der anderen Vertragspartner bei Plakaten, Pressemitteilungen, Beschilderungen, Internetveröffentlichungen, Dokumentationen etc. zu achten.

§ 6 Zusammenarbeit der Vertragspartner und fachliche Begleitung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Differenzen sollen unmittelbar angesprochen werden mit dem Ziel, eine konstruktive Lösung für auftretende Probleme zu finden.
2. Es wird eine Lenkungsgruppe für diesen Schulstandort gebildet, in der neben den Vertragspartnern auch das Ministerium für Bildung und Kultur (MBK) und die Schulleitung vertreten sind. Die Lenkungsgruppe berät einmal jährlich über grundsätzliche Fragestellungen und wertet den Verlauf dieses Angebotes aus.

§ 7 Laufzeit des Vertrages und Vertragsänderungen

1. Dieser Kooperationsvertrag beginnt am 01.01.2019 und endet am 31.12.2023.
2. Eine Kündigung des Vertrages mit Wirkung zum 31.12.2023 kann von jedem Vertragspartner bis zum 30.06.2022 schriftlich geltend gemacht werden. Ansonsten verlängert sich der Vertrag zu gleichen Konditionen um weitere 5 Jahre.
3. Abweichend von der regulären Vertragsdauer ist eine Kündigung aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten möglich.
4. Einvernehmliche Änderungen des Vertrages sind jederzeit möglich. Sie werden schriftlich formuliert und bedürfen abhängig von den internen Verfahrensbestimmungen der Vertragspartner unter Umständen der Zustimmung von deren Gremien.
5. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 8 Datenschutz

Der Regionalverband Saarbrücken verpflichtet sich gegenüber dem Träger, den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sicherzustellen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Träger über seine eigenen

datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 35 SGB I, der §§ 67 bis 78 SGB X und der §§ 61 bis 65 SGB VIII. Der Träger verpflichtet sich, auch seine Mitarbeiter/innen auf diese Bestimmungen zu verpflichten.

Die am Schulstandort eingesetzten Fachkräfte und Strukturhelfer/innen haben im Rahmen ihrer Tätigkeit die Vorschriften der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Schulen vom 17. September 2008 (Amtsbl. S. 1596), in der Fassung vom 20. Januar 2016 (Amtsbl. I S. 120) zu beachten.

§ 9 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien Saarbrücken als Gerichtsstand.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Saarbrücken, den _____ 2018

Regionalverband Saarbrücken
Der Regionalverbandsdirektor
Peter Gillo

Landeshauptstadt Saarbrücken
Die Oberbürgermeisterin
Charlotte Britz

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e.V.
Sozialpädagogisches Netzwerk (SPN)
Der Landesvorsitzende Marcel Dubois